Satzung des Fördervereins Bretten Kangaroos e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Bretten Kangaroos e.V
(2) Der Sitz des Vereins ist Bretten.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle (Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinn des § 58 Nr.1 AO) Unterstützung der Baseball- und Softball Abteilung „Bretten Kangaroos“ des VfB Bretten e.V

(2) Der Satzungszweck wird daneben verwirklicht durch:

(a) die Unterstützung und Förderung des Baseball und Softballsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
(b) die Förderung und den Ausbau des Sportangebots für die Jugendmannschaften
(c) die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Popularisierung des Baseballsports in der Region Bretten.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins
(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

(a) Mitgliedsbeiträge,
(b) Spenden,
(c) Erträge aus dem Verkauf von Speisen, Getränke und Merchandise.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Das Mindesteintrittsalter ist 16 Jahre.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder elektronischen Antrag (Onlineformular) und die Zustimmung des Vorstands erworben.
(3) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
Beim Tode eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch. Aus wichtigem Grund ist ein Ausschluss eines Mitgliedes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit dem fälligen Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Beiträge
(1) Der Mitgliedsbeitrag wird in Form eines jährlichen Mindestbeitrags vom Vorstand festgelegt. Darüber hinaus ist es möglich freiwillige Spenden in beliebiger Höhe zu leisten. Über Spenden werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.
(2) Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt durch Bankeinzug im ersten Monat des neuen Geschäftsjahrs (Januar). Im Beitrittsjahr erfolgt der Einzug innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins
(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§ 7 Vorstand
(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für folgende Dauer gewählt:

1. 1. Vorsitzender und Kassenwart für 2 Jahre
2. 2. Vorsitzender und Schriftführer für 1 Jahr

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten jeweils allein berechtigt.
(4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind ohne Anspruch auf Vergütung.
(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
(4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

(a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwartes
(b) Entlastung des Vorstandes,
(c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
(d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
(e) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
(f) Auflösung des Vereines

(5) Als Beschluss für die Punkte (a)-(d) gilt die einfache Stimmenmehrheit. Punkt (e) und (f) sind in der Satzung unter § 9 und § 11 geregelt.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Satzungsänderungen
(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
(2) Änderungen, die von der Finanzbehörde oder dem Registergericht verlangt werden, können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich und fristgerecht innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliedsversammlung dem Vorstand eingereicht werden

§ 10 Datenschutzklausel
(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

(a) Speicherung,
(b) Bearbeitung,
(c) Verarbeitung,
(d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
(3)Jedes Mitglied hat das Recht auf

(a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
(b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
(c) Sperrung seiner Daten,
(d) Löschung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins
(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Mutterverein VfB Bretten e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten
Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05.03.2025 in 75015 Bretten beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.